

Zusammenfassung

Die im Grundgesetz konstituierte Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit sind in Zeiten der Coronapandemie besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Bei Anwendung des Prüfungsmaßstabs des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind bestimmte Einschränkungen von Freiheitsrechten, etwa flächendeckende Ausgangssperren, Berufsausübungsverbote und Betriebsschließungen, Kontakt-, Besuchs- und Reisverbote, strikte Veranstaltungs-, Versammlungs- und Gottesdienstverbote sowie rigide und länger währende Schulschließungen durchaus verfassungsrechtlich problematisch gewesen. Jedenfalls entspricht es nicht der Freiheitlichkeit unserer verfassungsmäßigen Ordnung, wenn dem Staat bei der Pandemiebekämpfung ein allgemeines, undifferenziertes und unbegrenztes verfassungsrechtliches Plazet für Freiheitsbeschränkungen jeder Art und jeden Ausmaßes erteilt wird.

In Zeiten der Infektionslage von nationaler Tragweite ist es nicht sinnvoll, die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtsbeschränkungen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich zu beurteilen und zu entscheiden. Dies hätte man dadurch von vornherein verhindern können, indem man den bundesweiten Parlamentsvorbehalt für grundrechtsbeschränkende Maßnahmen stringenter durch ein bundesrechtliches Maßnahmengesetz umgesetzt hätte. Sind die Voraussetzungen für die Annahme einer epidemischen Lage von nationalem Ausmaß hingegen nicht mehr in einer vergleichbaren Homogenität gegeben, bewährt sich der in der föderalen Ordnung des Grundgesetzes angelegte Spielraum für landesspezifische oder regionale Regelungen.